

Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken

Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

vom 20.08.2024 – III 411 – 3960.02 –

1 Alle Behörden des Landes haben von allen durch sie herausgegebenen oder in ihrem Auftrag einmalig oder laufend erscheinenden amtlichen Veröffentlichungen in körperlicher oder unkörperlicher Form unentgeltlich je ein Exemplar unmittelbar nach ihrem Erscheinen unaufgefordert anzubieten

1.1 an

- das Landesarchiv Schleswig-Holstein in Schleswig,
- die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek in Kiel,
- die Universitätsbibliothek in Kiel,
- die Bibliothek der Hansestadt Lübeck,

1.2 und abzugeben an

- die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt am Main/Leipzig (2 Exemplare),
- die Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz,
- die Bayerische Staatsbibliothek in München,
- die Bibliothek des Deutschen Bundestages,

1.3 darüber hinaus auf Anforderung für Zwecke des Internationalen Amtlichen Schriftenaustausches bis zu zehn unentgeltliche Exemplare an

- die Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz.

2 Erscheint ein Medienwerk sowohl in körperlicher als auch in unkörperlicher Form, sind beide Formen anzubieten bzw. abzuliefern. Dies gilt auch für unkörperliche Medienwerke, die bereits in körperlicher Form erschienen sind. Ebenfalls anzubieten sind unkörperliche Medienwerke auf Publikationsservern von Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Internet-Auftritte oder auf Webseiten veröffentlichte unkörperliche Medienwerke werden unbeschadet des § 10 Absatz 5 Satz 2 BiblG nur nach Aufforderung durch die Universitätsbibliothek Kiel gesammelt. Näheres regelt die Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein über die Anbietung und Ablieferung von Pflichtexemplaren vom 30. August 2022 (GVOBl. Schl. Ausgabe 22. 21. September. S. 800).

3 Von der Abgabe sind ausgeschlossen

- Verschlussachen,
- ausschließlich für den inneren Dienstgebrauch bestimmte Veröffentlichungen,
- Veröffentlichungen, die lediglich zur Information von Presse, Rundfunk und Fernsehen bestimmt sind,

– Formblätter und Vordrucke.

Von der Abgabe nach Nummer 1.3 können solche amtlichen Veröffentlichungen ausgenommen werden, bei denen die Kosten des Einzelexemplars unverhältnismäßig hoch sind und deren Abgabe deshalb eine nicht vertretbare Etatbelastung verursachen würde. Für von Behörden herausgegebene Karten und Pläne besteht eine Abgabepflicht. In Zweifelsfällen entscheidet das für Kulturangelegenheiten zuständige Ministerium über die Abgabepflicht.

4 Für die Abgabe von amtlichen Veröffentlichungen ist es unerheblich, ob sie im Selbstverlag des amtlichen Herausgebers oder bei einem kommerziellen Verlag erscheinen. Auch in letzterem Fall hat der amtliche Herausgeber dafür Sorge zu tragen, dass die amtlichen Veröffentlichungen unaufgefordert, unverzüglich und unentgeltlich den in Nummer 1 genannten Einrichtungen zugehen. Periodische Veröffentlichungen sind unverzüglich nach Erscheinen der jeweiligen Hefte oder Teillieferungen abzugeben.

5 Wie bisher, wird den Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Zweckverbänden sowie den Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und den rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts empfohlen, für ihren Bereich entsprechende Anordnungen zu treffen. Wissenschaftliche Veröffentlichungen der oder aus den Hochschulen gelten nicht als amtliche Veröffentlichungen. Sie können jedoch im Interesse einer überregionalen Verbreitung an die Staatsbibliotheken in Berlin und München sowie an die Bibliothek des Deutschen Bundestages jeweils in einem Exemplar unentgeltlich abgegeben werden. Es gilt weiterhin das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG).

6 Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Kiel, 20. August 2024

Karin Prien

Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein